

Übersicht über die eingeführten Technischen Baubestimmungen

1. Normen

DIN	Kenn-Nr.
V ENV 206	2.3.13
1045	2.3.1
1045 A1	2.3.1
1052 Teil 1	2.5.1
1052 Teil 1 A1	2.5.1
1052 Teil 2	2.5.1
1052 Teil 2 A1	2.5.1
1052 Teil 3	2.5.1
1052 Teil 3 A1	2.5.1
1053 Teil 1	2.2.1
1053 Teil 3	2.2.1
1053 Teil 4	2.2.1
1054	2.1.1
1055 Teil 1	1.1
1055 Teil 2	1.1
1055 Blatt 3	1.1
1055 Teil 4	1.1
1055 Teil 4 A1	1.1
1055 Teil 5	1.1
1055 Teil 5 A1	1.1
1055 Teil 6	1.1
1055 Beiblatt 1 zu Teil 6	1.1
1056	2.7.1
1072	1.2
1072 Beiblatt 1	1.2
1074	2.5.2
1075	2.3.2
V ENV 1992 Teil 1-1	2.3.12
V ENV 1992 Teil 1-3	2.3.12
V ENV 1992 Teil 1-4	2.3.12
V ENV 1992 Teil 1-5	2.3.12
V ENV 1992 Teil 1-6	2.3.12
V ENV 1993 Teil 1-1	2.4.11
V ENV 1994 Teil 1-1	2.4.12
V ENV 1995 Teil 1-1	2.5.3
V ENV 1996 Teil 1-1	2.2.3
4014	2.1.2
4026	2.1.3
4028	2.3.3
4093	2.1.4
4099	2.3.4
4102 Teil 1	3.1
4102 Teil 2	3.1
4102 Teil 3	3.1
4102 Teil 4	3.1
4102 Teil 6	3.1
4102 Teil 7	3.1
4102 Teil 11	3.1

4102 Teil 12	3.1
4102 Teil 13	3.1
4108 Teil 2	4.1.1
4108 Teil 3	4.1.1
V 4108-4	4.1.1
4109	4.2.1
4109 Beiblatt 1	4.2.1
4112	2.7.2
4113 Teil 1	2.4.1
4119 Teil 1	2.4.2
4119 Teil 2	2.4.2
4121	2.6.1
4123	2.1.5
4124	2.1.6
4125	2.1.7
4126	2.1.8
4128	2.1.9
4131	2.7.4
4132	2.4.3
4133	2.7.5
4134	2.7.6
4141 Teil 1	2.6.2
4141 Teil 2	2.6.2
4141 Teil 3	2.6.2
4141 Teil 4	2.6.2
V 4141 Teil 13	2.6.2
4141 Teil 14	2.6.2
4141 Teil 15	2.6.2
4149 Teil 1	5.1.1
4149 Teil 1 A1	5.1.1
4212	2.3.5
4219 Teil 2	2.3.6
4227 Teil 1	2.3.7
4227 Teil 1 A1	2.3.7
V 4227 Teil 2	2.3.7
4227 Teil 4	2.3.7
V 4227 Teil 6	2.3.7
4228	2.3.8
4232	2.3.9
4420 Teil 1	2.7.13
4421	2.7.8
V 11535 Teil 1	2.7.9
11622-1	2.7.10
11622-2	2.7.10
11622-3	2.7.10
11622-4	2.7.10
18024 Teil 1	7.2
18024 Teil 2	7.2
18025 Teil 1	7.3
18025 Teil 2	7.3
18065	7.1
18069	2.6.3
18093	3.2
18159 Teil 1	4.1.2
18159 Teil 2	4.1.2
18168 Teil 1	2.6.4
18516 Teil 1	2.6.5
18516 Teil 3	2.6.5
18516 Teil 4	2.6.5
18551	2.3.10
18800 Teil 1/1990	2.4.4
18800 Teil 1 A1	2.4.4
18800 Teil 1/1981	2.4.4
18800 Teil 2	2.4.4
18800 Teil 2 A1	2.4.4
18800 Teil 3	2.4.4
18800 Teil 3 A1	2.4.4

DIN	Kenn-Nr.
18800 Teil 4	2.4.4
18800 Teil 7	2.4.4
18801	2.4.5
18806 Teil 1	2.4.6
18807 Teil 1	2.4.7
18807 Teil 2	2.4.7
18807 Teil 3	2.4.7
18808	2.4.9
18809	2.4.10
18914	2.7.11
68800 Teil 2	5.2.1
68800 Teil 3	5.2.1
2. Richtlinien (Ri)	
Richtlinie	Kenn-Nr.
Ri (ETB) „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	1.3
Ri VDI 3673 „Druckentlastung von Staubexplosionen“	1.4
Ri für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	2.2.2
Ri für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	
Teil 1	2.3.11
Teil 2	2.3.11
Ri (DAfStb) für hochfesten Beton	2.3.14
Ri (DAfStb) für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau	2.3.15
Ri zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	2.4.1
Ri für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	2.4.6
Ri (DASt 016) für die Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	2.4.8
Ri „Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Überkopf-Verglasungen“	2.6.6
Ri für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standortsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	2.7.12
Ri über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden (RbAHD)	3.4
Ri zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)	3.5

Ri über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (RbAL)	3.6
Ri über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (RbALei)	3.7
Ri über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie – KLR –)	3.8
Ri (ETB) zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (ETB-Ri UF-Ortschaum)	4.1.3
Ri für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCB-Richtlinie)	6.1
Ri für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie)	6.2
Ri über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	6.3
Ri für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCP-Richtlinie)	6.4
Ri für Querschnittsverminderungen an Hausschornsteinen	106.1

Anlage

Liste der Technischen Baubestimmungen

Inhalt

1	Technische Regeln zu Lastannahmen
2	Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
2.1	Grundbau
2.2	Mauerwerksbau
2.3	Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
2.4	Metallbau
2.5	Holzbau
2.6	Bauteile
2.7	Sonderkonstruktionen
3	Technische Regeln zum Brandschutz
4	Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
4.1	Wärmeschutz
4.2	Schallschutz
5	Technische Regeln zum Bautenschutz
5.1	Erschütterungsschutz
5.2	Holzschutz
6	Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
7	Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Kenn-Nr.*	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle**
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen

1.1	DIN 1055	Lastannahmen für Bauten		
	Teil 1	–; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile; Eigenlasten und Reibungswinkel	Juli 1978	1)
	Teil 2	–; Bodenkenngrößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	1)
	Blatt 3 Anlage 1.1/101	–; Verkehrslasten	Juni 1971	1)
	Teil 4 Anlage 1.1/2	–; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken	August 1986	1)
	Teil 4 A1	–; –; –; Änderung A1; Berichtigungen	Juni 1987	1)
	Teil 5 Anlage 1.1/3	–; Verkehrslasten; Schneelast und Eislast	Juni 1975	1)
	Teil 5 A1	–; –; –; –; (Schneelastzonenkarte)	April 1994	1)
	Teil 6 Anlage 1.1/4	–; Lasten in Silozellen	Mai 1987	1)
	Beiblatt 1 zu Teil 6	–; –; Erläuterungen	Mai 1987	1)
1.2	DIN 1072	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen	Dezember 1985	1)
	Beiblatt 1	–; –; Erläuterungen	Mai 1988	1)
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/101	ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	1)
1.4	Richtlinie VDI 3673 Blatt 1	Druckentlastung von Staubexplosionen	Juli 1995	1)

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlage 2.1/1	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	1)
2.1.2	DIN 4014 Anlage 2.1/2	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	1)
2.1.3	DIN 4026 Anlage 2.1/3	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	1)
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.1/101	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	1)
2.1.5	DIN 4123	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen	Mai 1972	1)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	1)
2.1.7	DIN 4125 Anlage 2.1/5	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	1)
2.1.8	DIN 4126	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	1)
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	1)

* Erläuterungen zu den Kenn-Nummern befinden sich am Ende der Liste

** Die Fußnoten ¹⁾, ²⁾, ³⁾ und ⁴⁾ befinden sich am Ende der Liste

Kenn-Nr.*	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle**
1	2	3	4	5

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053	Mauerwerk		
	-1	–; Berechnung und Ausführung	November 1996	1)
	Teil 3	–; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	1)
	Teil 4 Anlage 2.2/2	–; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	September 1978	1)
2.2.2	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	1) 2) 3/1979, S. 73
2.2.3	DIN V ENV 1996-1-1 Anlage 2.2/3	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten; Teil 1-1: Allgemeine Regeln, Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996	1)
	Richtlinie	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1; Eurocode 6 (DIN-Fachbericht 60)	1. Auflage 1997	1)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045	Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung	Juli 1988	1)
	DIN 1045 A 1	Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung; Änderung A 1	Dezember 1996	1)
2.3.2	DIN 1075 Anlage 2.3/2	Betonbrücken; Bemessung und Ausführung	April 1981	1)
2.3.3	DIN 4028 Anlage 2.3/3	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau	Januar 1982	1)
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl; Ausführung und Prüfung	November 1985	1)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/101	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	1)
2.3.6	DIN 4219 Teil 2	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	Dezember 1979	1)
2.3.7	DIN 4227	Spannbeton		
	Teil 1 Anlage 2.3/5	–; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	Juli 1988	1)
	Teil 1 A1 Anlage 2.3/102	–; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung; Änderung A1	Dezember 1995	1)
	DIN V 4227 Teil 2 Anlage 2.3/6	–; Bauteile mit teilweiser Vorspannung	Mai 1984	1)
	Teil 4	–; Bauteile aus Spannleichtbeton	Februar 1986	1)
	DIN V 4227 Teil 6 Anlage 2.3/7	–; Bauteile mit Vorspannung ohne Verbund	Mai 1982	1)
2.3.8	DIN 4228	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	1)
2.3.9	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung	September 1987	1)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8	Spritzbeton; Herstellung und Güteüberwachung (Abschnitt 8 – Bemessung)	März 1992	1)
2.3.11	Richtlinie Anlage 2.3/11	Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauplanung und Bauausführung	August 1990	1)

* Erläuterungen zu den Kenn-Nummern befinden sich am Ende der Liste

** Die Fußnoten ¹⁾, ²⁾, ³⁾ und ⁴⁾ befinden sich am Ende der Liste

Kenn-Nr.*	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle**
1	2	3	4	5
2.3.12	DIN V ENV 1992 Anlage 2.3/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	Teil 1-1	–; Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau	Juni 1992	4) SDr. 1/1993, S. 3
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 – Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau	April 1993	4) SDr. 1/1993, S. 217
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 – Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau (Ergänzung zur Ausgabe April 1993)	Juni 1995	1)
	Teil 1-3	–; Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen	Dezember 1994	1)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 – Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-3: Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen	Juni 1995	1)
	Teil 1-4	–; Teil 1-4: Allgemeine Regeln – Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge	Dezember 1994	1)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 – Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-4: Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge	Juni 1995	1)
Teil 1-5	–; Teil 1-5: Allgemeine Regeln – Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund	Dezember 1994	1)	
Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 – Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-5: Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund	Juni 1995	1)	
Teil 1-6	–; Teil 1-6: Allgemeine Regeln – Tragwerke aus unbewehrtem Beton	Dezember 1994	1)	
Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 – Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-6: Tragwerke aus unbewehrtem Beton	Juni 1995	1)	
2.3.13	DIN V ENV 206 Anlage 2.3/12	Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis	Oktober 1990	1)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 206 Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis	November 1991	1)
2.3.14	Richtlinie Anlage 2.3/10	DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton	August 1995	1)
2.3.15	Richtlinie	DAfStb-Richtlinie Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau	September 1996	1)

* Erläuterungen zu den Kenn-Nummern befinden sich am Ende der Liste

** Die Fußnoten ¹⁾, ²⁾, ³⁾ und ⁴⁾ befinden sich am Ende der Liste

Kenn-Nr.*	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle**
1	2	3	4	5

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113 Teil 1	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	1)
	Richtlinie	Richtlinien zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	Oktober 1986	1)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	–; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	1)
	Teil 2	–; Berechnung	Februar 1980	1)
2.4.3	DIN 4132 Anlagen 2.4/1, 2.4/2 und 2.4/101	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	1)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	–; Bemessung und Konstruktion	November 1990	4) SDr. 2/1993, S. 231
	Teil 1 A1	–; –; Änderung A1	Februar 1996	1)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	–; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	4) SDr. 2/1993, S. 281
	Teil 2 A1	–; –; Änderung A1	Februar 1996	1)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	–; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	4) SDr. 2/1993, S. 325
	Teil 3 A1	–; –; Änderung A1	Februar 1996	1)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	–; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	4) SDr. 2/1993, S. 341
	Teil 7 Anlage 2.4/2	–; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen	Mai 1983	1)
	Teil 1 Anlage 2.4/102	–; Bemessung und Konstruktion	März 1981	1)
2.4.5	DIN 18801 Anlagen 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	1)
2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlage 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	1)
	Richtlinie Anlage 2.4/103	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	1)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	1)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	1)
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau; Stahltrapezprofile		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/7	–; –; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	1)
	Teil 2 Anlagen 2.4/1	–; –; Durchführung und Auswertung von Tragfähigkeitsversuchen	Juni 1987	1)
	Teil 3 Anlagen 2.4/1 und 2.4/8	–; –; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	1)

* Erläuterungen zu den Kenn-Nummern befinden sich am Ende der Liste

** Die Fußnoten ¹⁾, ²⁾, ³⁾ und ⁴⁾ befinden sich am Ende der Liste

Kenn-Nr.*	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle**
1	2	3	4	5
2.4.8	Richtlinie Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DASSt-Richtlinie 016)	Juli 1988, Neudruck 1992	3)
2.4.9	DIN 18808 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	1)
2.4.10	DIN 18809 Anlage 2.4/4	Stählerne Straßen- und Wegbrücken; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1987	1)
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/104	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	April 1993	1) 3)
	Richtlinie Anlage 2.4/105	DASSt-Richtlinie 103 Richtlinie zu Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	November 1993	1) 3)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungs- regeln für den Hochbau	Februar 1994	1) 3)
	Richtlinie	DASSt-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994	1) 3)
2.4.13	DASSt-Richtlinie 007 Anlage 2.4/2	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	3)

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052	Holzbauwerke		
	Teil 1	–; Berechnung und Ausführung	April 1988	1)
	-1 A1 Anlage 2.5/3	–; –; Änderung A1	Oktober 1996	1)
	Teil 2 Anlage 2.5/1	–; Mechanische Verbindungen	April 1988	1)
	Teil 2 A1	–; –; Änderung A1	Oktober 1996	1)
	Teil 3	–; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausfüh- rung	April 1988	1)
	Teil 3 A1	–; –; Änderung A1	Oktober 1996	1)
2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	Mai 1991	1)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbau- werken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungs- regeln für den Hochbau	Juni 1994	1)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Februar 1995	1)

* Erläuterungen zu den Kenn-Nummern befinden sich am Ende der Liste

** Die Fußnoten ¹⁾, ²⁾, ³⁾ und ⁴⁾ befinden sich am Ende der Liste

Kenn-Nr.*	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle**
1	2	3	4	5

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Ralitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	1)4)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	Teil 1	–; Allgemeine Regelungen	September 1984	1)
	Teil 2	–; Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken)	September 1984	1)
	Teil 3	–; Lagerung für Hochbauten	September 1984	1)
	Teil 4	–; Transport, Zwischenlagerung und Einbau	Oktober 1987	1)
	DIN V 4141 Teil 13	–; Festhaltekonstruktionen	Oktober 1994	1)
	Teil 14	–; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	1)
	Teil 15	–; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	1)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.6/101	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	1)
2.6.4	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	1)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	Teil 1 Anlage 2.6/102	–; Anforderungen, Prüfgrundsätze	Januar 1990	1)
	Teil 3	–; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Januar 1990	1)
	Teil 4	–; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	1)
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Überkopf-Verglasungen	September 1996	2) 5/1996, S. 223

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	1)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	1)
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	1)
2.7.5	DIN 4133 Anlagen 2.4/2 und 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	1)
2.7.6	DIN 4134	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	1)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1, 2.4/2 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	1)
2.7.9	DIN V 11535-1	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	1)

* Erläuterungen zu den Kenn-Nummern befinden sich am Ende der Liste

** Die Fußnoten ¹⁾, ²⁾, ³⁾ und ⁴⁾ befinden sich am Ende der Liste

Kenn-Nr.*	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle**
1	2	3	4	5
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	-1 Anlage 2.7/7	–; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	1)
	-2	–; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juli 1994	1)
	-3 Anlage 2.7/6	–; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	1)
	-4	–; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	1)
2.7.11	DIN 18914 Anlagen 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	1)
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Stand sicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Juni 1993	2) Schriften- reihe B, Heft 8
2.7.13	DIN 4420 Teil 1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste; –; Allgemeine Regelungen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1990	1)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	Teil 1 Anlage 3.1/101	–; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	Mai 1981	1)
	Teil 2 Anlage 3.1/102	–; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	1)
	Teil 3 Anlage 3.1/3	–; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	1)
	Teil 4 Anlage 3.1/103	–; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	1)
	Teil 6 Anlage 3.1/104	–; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	1)
	Teil 7 Anlage 3.1/105	–; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	März 1987	1)
	Teil 11 Anlage 3.1/106	–; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installa- tionsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Re- visionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1985	1)
	Teil 12 Anlage 3.1/107	–; Funktionserhalt von elektrischen Kabeln; Anforderungen und Prüfungen	Januar 1991	1)
	Teil 13 Anlage 3.1/108	–; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	Mai 1990	1)
3.2	DIN 18093	Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau	Juni 1987	1)
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden (RbAHD)	August 1994	4) 57/1994, S. 1305
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/101	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rück- halteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	August 1994	4) 57/1994, S. 1299
3.6	Richtlinie	Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (RbAL)	Januar 1984	4) SDr. 8/1992, S. 474
3.7	Richtlinie Anlage 3.7/101	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (RbALei)	Oktober 1995	4) 49/1995, S. 1239
3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (KLR)	Juni 1996	Anlage F

* Erläuterungen zu den Kenn-Nummern befinden sich am Ende der Liste

** Die Fußnoten ¹⁾, ²⁾, ³⁾ und ⁴⁾ befinden sich am Ende der Liste

Kenn-Nr.*	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle**
1	2	3	4	5

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz im Hochbau		
	Teil 2 Anlage 4.1/1	–; Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	1)
	Teil 3 Anlage 4.1/2	–; Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	1)
	DIN V 4108-4	Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte	Oktober 1998	1)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	–; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	1)
	Teil 2	–; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	1)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehyd- emission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (ETB-Ri UF-Ortschaum)	April 1985	1)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlage 4.2/101 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau –; Anforderungen und Nachweise	November 1989	1)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	–; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	1)

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Erschütterungsschutz

5.1.1	DIN 4149	Bauten in deutschen Erdbebengebieten		
	Teil 1 Anlage 5.1/1	–; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 1981	1)
	Teil 1 A1 Anlage 5.1/101	–; –; Änderung A1, Karte der Erdbebenzonen	Dezember 1992	4) SDr. 6/1995, S. 161

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	–; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	1)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	–; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	1)

* Erläuterungen zu den Kenn-Nummern befinden sich am Ende der Liste

** Die Fußnoten ¹⁾, ²⁾, ³⁾ und ⁴⁾ befinden sich am Ende der Liste

Kenn-Nr.*	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle**
1	2	3	4	5

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	²⁾ 2/1995, S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	²⁾ 3/1996, S. 88
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 1988	⁴⁾ SDr. 8/1992, S. 493

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/101	Gebäudetreppen; Hauptmaße	Juli 1984	¹⁾
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		
	Teil 1 Anlage 7.2/101	–; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	¹⁾
	Teil 2 Anlage 7.2/102	–; Teil 2: öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	¹⁾
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		
	Teil 1 Anlage 7.3/101	–; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	¹⁾
	Teil 2 Anlage 7.3/102	–; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	¹⁾
107.4	Richtlinie Anlage 107.4/105	Richtlinie für Querschnittsverminderungen an Hausschornsteinen	September 1988	⁴⁾ SDr. 9/1992, S. 613

^{*)} Die Kenn-Nr. in Spalte 1 ist identisch mit der laufenden Nummer der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen der ARGEBAU. Anstelle einer fortlaufenden Nummerierung (lfd. Nr.) der Technischen Baubestimmungen wurde die Vergabe von sogenannten „Kenn-Nummern“ (Kenn-Nr.) gewählt, um Leerzeilen bei Nichteinführung einer Norm zu vermeiden. Zusätzlich im Freistaat Sachsen eingeführte Technische Baubestimmungen erhalten eine sogenannte „Hunderter-Nummer“ als Kenn-Nr. Ebenso erhalten die im Freistaat Sachsen durch Anlagen in der Liste erfolgten zusätzlichen Änderungen und Ergänzungen sogenannte „Hunderter-Nummern“.

^{**)} Bezugsquellen/ Fundstellen

- 1) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und Loseblattsammlung „Sammlung Bauaufsichtlich eingeführte Technische Baubestimmungen-STB“ ISBN 3-410-65122-5, Herausgeber: Deutsches Institut für Bautechnik Berlin, Beuth Verlag GmbH
- 2) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Mühlenstraße 33-34, 13187 Berlin
- 3) Stahlbau-Verlag GmbH, Ebertplatz 1, 50668 Köln
- 4) Sächsisches Amtsblatt (SächsABl.) (SDr. = Sonderdruck)

**Anlage 1.1/101
zu DIN 1055 Blatt 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

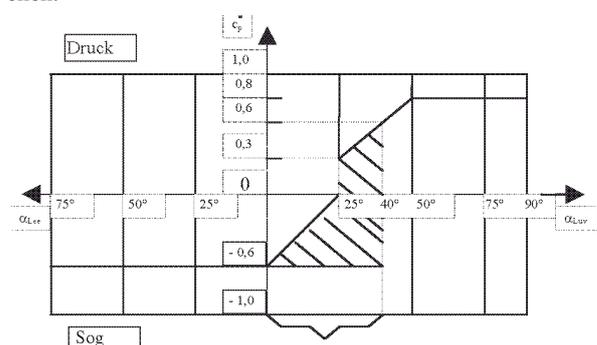
- 1 Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1
Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1 Tabelle 1 Zeilen 5b bis 7f sind Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.
Bei Decken unter Wohnräumen, die nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988 bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen ist Tabelle 1 Zeile 3a nicht anzuwenden.
- 2 Zu Abschnitt 6.1 Tabelle 1
 - 2.1 Spalte 3
Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünentreppen ist eine Verkehrslast von 7,5 kN/m² anzusetzen.
 - 2.2 Zeile 1a ist mit folgender Fußnote zu versehen:
„Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m.“
 - 2.3 Zeile 4a Spalte 3 ist zu ergänzen:
„in Wohngebäuden und in Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr“
 - 2.4 Zeilen 4b und 5c sind mit folgender Fußnote zu versehen:
„Wenn die Schnittgrößen, die sich bei maximaler Belegung des Parkhauses (auf jedem Parkplatz ein 2,5t-PKW, Fahrspuren voll belegt) aus den entsprechenden Einzellasten ergeben, kleiner sind als die, die aus einer Flächenlast von 3,5 kN/m² (für Stellflächen) bzw. 5,0 kN/m² (für Rampen, Zufahrten) resultieren, dürfen diese kleineren Lasten für die Bemessung der indirekt belasteten Bauteile zugrundegelegt werden.“
 - 2.5 Zeile 5 Spalte 3 ist wie folgt zu ergänzen:
„und in Bürogebäuden, soweit nicht Zeile 4a gilt.“
- 3 Zu Abschnitt 6.3.1
- 3.1 Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt folgende Regelung:
 - a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1 Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.
Muss mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten – je nach Fahrzeuggröße – die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.
In Sachsen gilt:
 - b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 1 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen.
Der nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 1 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 130 kN darf entfallen.
Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.

- 4 Zu Abschnitt 7.1.2
Anstelle Satz 1 gilt:
In Versammlungsräumen, Kirchen, Schulen, Theater- und Lichtspielsälen, Vergnügungsstätten, Sportbauten und Tribünen sowie für Treppen in öffentlichen Gebäuden nach Tabelle 1 Spalte 2 Zeile 4b und 5b: 1kN/m
- 5 Zu Abschnitt 7.4.1.3
Ergänzend zu Satz 1 gilt:
Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t ist eine Horizontallast von 10 kN in 0,5 m Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser).
Ergänzend zum 1. Absatz gilt:
Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.
- 6 Zu Abschnitt 7.4.3
Der angegebene Sicherheitsbeiwert gilt für alle Lasten.

**Anlage 1.1/2
zu DIN 1055 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 6.2.1
Unter den in Tabelle 2 Fußnote 2 benannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhen $h_w < 8$ m, Breiten $a < 13$ m und Längen $b < 25$ m zu verstehen.
- 2 Zu Abschnitt 6.3.1
Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der luvseitigen (Wind zugewandten) und leeseitigen (Wind abgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0 < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe (h_w) zu Gebäudebreite (a) ab, auf das Bild 12 – wiederum aus Vereinfachungsgründen – nicht eingeht. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedrungenen Baukörpern mit $0,2 < h_w/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Daher ist bei Flachdächern luvseitig alternativ auch eine Sogbelastung von $w_s = (1,3 \cdot x \sin \alpha - 0,6) \cdot x \cdot q$ gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.



In diesem Bereich ist der ungünstigere Wert zu nehmen

Für $0^\circ \leq \alpha_{Luv} < 25^\circ$ ist $c_p = 1,3 \sin \alpha_{Luv} - 0,6$
 oder alternativ: $c_p = -0,6$.

Für $25^\circ \leq \alpha_{Luv} \leq 40^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{Luv} - 0,2$
 oder alternativ: $c_p = -0,6$.

Für $40^\circ < \alpha_{Luv} < 50^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{Luv} - 0,2$.

Bild 12. Beiwerte c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer*

* Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, zum Beispiel über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_f zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfasst werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle 2 zu.

Anlage 1.1/3 zu DIN 1055 Teil 5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Zu Abschnitt 4
Ergänzend zu Tabelle 2 gelten folgende Angaben:
Regelschneelast s_0 in kN/m²

	1	2	3	4	5
		Schneelastzone nach Bild 1			
	m	I	II	III	IV
4	900	1,50			
	1000	1,80	2,80		
5	1100			4,50	
	1200			5,20	
	1300			5,90	
	1400			6,60	
	1500			7,30	

Sind für bestehende Bauwerksstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese unter Beachtung des in den Erläuterungen zur Norm angegebenen statistischen Konzeptes anzuwenden.

Anlage 1.1/4 zu DIN 1055 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 3.1.1
Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblatts 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1986, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen; Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter bestehen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche.
Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter – Rübenschnitzpellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat – dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15 % erhöht werden.
- Zu Abschnitt 3.3.3
Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2 geht die Norm davon aus, dass die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

Anlage 1.3/101 zu ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 1
Die Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden technischen Regel sind für diese Bauart Nachweise der Anwendbarkeit nach § 23 Abs. 1 SächsBO erforderlich.
- Zu Abschnitt 3.1
4. Absatz:
Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

Anlage 2.1/1 zu DIN 1054

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt „Endwiderstand“ muss es „Erdwiderstand“ heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt „Zeilen 4 und 5“ muss es „Zeilen 3 und 4“ heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5 letzter Satz: Statt „50 m“ muss es „0,5 m“ heißen.

Anlage 2.1/2 zu DIN 4014

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Zu Abschnitt 1

Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN 1054, Ausgabe November 1976, Tabelle 8 enthaltenen Sicherheitsbeiwerten η zu verwenden.

Anlage 2.1/3 zu DIN 4026

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 5.4
Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.
- Zu Tabelle 4
Anstelle der Fußnote ¹⁾ gilt in der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 die Fußnote ²⁾.

Anlage 2.1/4 zu DIN 4124

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 erfasst.

Anlage 2.1/5 zu DIN 4125

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehene Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzugliedes auf die Unterkonstruktion dienen (zum Beispiel Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (zum Beispiel DIN 18 800 Teil 1 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

Anlage 2.1/101 zu DIN 4093

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Zu Abschnitt 4

Das Einpressen von Silikatgel oder Kunstharzen in den Untergrund bedarf nach § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) der Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

Anlage 2.2/2 zu DIN 1053 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 2
Anstelle der „Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge“ sind
DIN 4219, Ausgabe Dezember 1979, Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge;
Teil 1 –; Anforderungen an den Beton; Herstellung und Überwachung und
Teil 2 –; Bemessung und Ausführung
zu beachten.
Soweit in anderen Abschnitten der Norm auf DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, verwiesen wird, gilt hierfür nunmehr DIN 1045, Ausgabe Juli 1988.
- 2 Auf folgende Druckfehler in der Norm wird hingewiesen:
 - Abschnitt 4.8 Abs. 5 Zeile 1:
Statt „... B 5 bis B 35 (Bn 50 bis Bn 350) ...“
muss es „... B 5 bis B 25 (Bn 50 bis Bn 250) ...“ heißen.
 - Abschnitt 5.6.4.5 Abs. 3 Zeile 2:
Statt „... 0,1 MN/mm² ...“ muss es „... 0,1 MN/m² ...“ heißen.

Anlage 2.2/3 zu DIN V ENV 1996-1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
DIN V ENV 1996 Teil 1-1, Ausgabe Dezember 1996, darf – unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 – alternativ zu DIN 1053-1 (Kenn-Nr. 2.2.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.3/2 zu DIN 1075

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 6.2
Anstelle der im 4. Absatz in Bezug genommenen DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.9.
- 2 Zu Abschnitt 7
 - 2.1 Zu Abschnitt 7.1
 - 2.1.1 Zu Abschnitt 7.1.1
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 4.4 Abs. 6.
 - 2.1.2 Zu Abschnitt 7.1.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Sind flach gegründete Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente – bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis etwa 10 m – an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen. Zwangsschnittkräfte dürfen vernachlässigt werden.
 - 2.2 Zu Abschnitt 7.2
 - 2.2.1 Zu Abschnitt 7.2.1
Anstelle der im 1. Absatz in Bezug genommenen DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.5 und 5.2.

2.2.2 Zu Abschnitt 7.2.2

Der 5. Absatz ist von der Einführung ausgenommen.

Statt dessen gilt:

Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, d.h. weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie z.B. beim Einschieben von Überbauten, nicht immer vorausgesetzt werden, so dass dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.

3 Zu Abschnitt 8

Für die Kombination HA gilt der Wert β_{WN} des unmittelbar angrenzenden Betons als zulässige Pressung unter den lastübertragenden Platten.

4 Zu Abschnitt 9

4.1 Zu Abschnitt 9.1.1

Anstelle der in der Norm definierten Kombination HB gilt folgende Definition:

Kombination HB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen.

Die beiden letzten Absätze sind nicht zu beachten.

4.2 Zu Abschnitt 9.2.3.2

Anstelle der in Bezug genommenen DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.3.

4.3 Zu Abschnitt 9.3

4.3.1 Zu Abschnitt 9.3.1

Anstelle des dritten Einschubes im 2. Absatz, Buchstabe a gilt:

„häufig hoch beanspruchten Bauteilen, z. B. Konsolen an Fahrbahnübergängen und Bauteile, die nach DS 804 nachzuweisen sind.“

4.3.2 Zu Abschnitt 9.3.2

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.

Statt dessen gilt:

Bei den unter Abschnitt 9.3.1 genannten nicht vorwiegend ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite $\Delta\sigma_s$ der Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen

$$S_{\max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$

$$S_{\min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$

Aus S_{\max} und S_{\min} können die Grenzwerte der Stahlspannung $\max\sigma_s$ bzw. $\min\sigma_s$ bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter Absatz) ermittelt werden.

Die Schwingbreite

$$\Delta\sigma_s = \max\sigma_s - \min\sigma_s \quad (7)$$

darf die zulässigen Werte nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.8 nicht überschreiten.

Darin bedeuten:

S_g Schnittgröße aus ständiger Last

S_p Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert

S_s Schnittgrößen aus den Regellasten von Schienenfahrzeugen einschließlich Schwingbeiwert

α_p Beiwert für Straßenverkehr

α_s Beiwert für Schienenfahrzeuge

Die Beiwerte α_p und α_s ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.8.

Bei Bauteilen, die nach DS 804 nachzuweisen sind, gilt $\alpha_s = 1,0$.

Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe 1988, Abschnitt 17.8. Absatz 5 (berichtigte Fassung) ist zulässig; dabei sind die mit α_p bzw. α_s multiplizierten Verkehrsregellasten als häufig wechselnde Lastanteile anzusetzen. Bei der Bildung der Verhältnisse $\Delta Q/\max Q$ und $\Delta M/\max M$ ist der Lastfall H zugrunde zu legen. Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung durch Schienenfahrzeuge darf der Nachweis der Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße beschränkt werden.

Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6 bleiben unberührt.

4.4 Zu Abschnitt 9.4

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, gilt DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.6.3.

Die Absätze 2 und 3 sind nicht zu beachten.

4.5 Zu Abschnitt 9.5

Anstelle der in Bezug genommenen DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.4.

4.6 Zu Abschnitt 9.6

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:

Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte bzw. die Beiwerte zur Erhöhung der im Gebrauchszustand zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Anhang A.

5 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

– Abschnitt 5 Bild 3c Legende:

Statt „(zu Bild 1b)“ muss es „(zu Bild 3b)“ heißen.

– Abschnitt 5.2.2 Absatz 2 Satz 3:

Statt „Betondeckfertiger“ muss es „Betondeckenfertiger“ heißen.

– Abschnitt 8 Bild 7 Legende:

Statt

$$„zul\sigma_1 = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^*}{A_1}} \leq 1,4\beta_R“ \text{ muss es}$$

$$„zul\sigma_1 = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^*}{A_1^*}} \leq 1,4\beta_R“$$

heißen.

– Abschnitt 10 Tabelle 5 Tabellenkopf Spalte 3:

Statt „rechnerische Bezugsfläche A“ muss es „Rechnerische Bezugsfläche A_b “ heißen.

Anlage 2.3/3 zu DIN 4028

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 7.1.2

Ausfachende Wandtafeln dürfen als Voll- oder Hohldielen mit beidseitiger Bewehrung ausgeführt werden. Ihre Dicke d muss mindestens 12 cm, ihre Breite b mindestens 50 cm betragen. Einzelne Passstücke mit Breiten $b \geq 20$ cm sind zulässig. Bei Hohldielen sind die Abmessungsbedingungen nach Abschnitt 7.1.1 Abs. 3 und 4 einzuhalten.

2 Zu Abschnitt 7.2.4.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.3

Für Stahlbetondielen, die der Witterung ausgesetzt sind, ist die Betondeckung gegenüber den Werten von DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Tabelle 10 um 0,5 cm zu erhöhen.

Anlage 2.3/101 zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Die Norm ist zu beachten, soweit Kranbahnen ihre Lasten auf bauliche Anlagen übertragen, so dass deren Standsicherheit auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit ihnen verbundenen Kranbahnen abhängt.

2 Soweit in der Norm auf DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, und DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1979, verwiesen wird, gelten hierfür DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, und DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Juli 1988.

3 Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

4 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

– Abschnitt 4.1.4 Bild 2 Bildunterschrift

Statt „ $\sigma_{ub} \leq 0,05\beta_{ws}^{1)}$ “ muss es „ $\sigma_{ub} \leq 0,20\beta_{ws}^{1)}$ “ heißen.

– Abschnitt 4.1.4 Bild 3 Bildunterschrift

Statt „ $\sigma_{ab} = 0,20\beta_{ws}^{1)}$ “ muss es „ $\sigma_{ab} \leq 0,05\beta_{ws}^{1)}$ “ heißen.

– Abschnitt 4.2.4 Satz 1

Statt „ $\sigma_{ab} \leq 1/6$ “ muss es „ $\sigma_{ub} \leq 1/6$ “ heißen.

Anlage 2.3/5 zu DIN 4227 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 12.1 Absatz 7 Satz 2

Für Stege ist die Begrenzung nach Tabelle 9 Zeile 62 vorzunehmen.

2 Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 4227 Teil 1 wird hingewiesen:

– Tabelle 9 Zeile 31 Spalte 5:

Statt „2,0“ muss es „2,2“ heißen.

– Zitierte Normen und andere Unterlagen:

Die drei letzten Zeilen müssen heißen:

„DAFStb-Heft 320 Erläuterungen zu DIN 4227 Spannbeton¹⁰⁾“,

„Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern

(Vorläufiger Ersatz für DIN 1078 und DIN 4239)“,

„Mitteilungen des Institutes für Bautechnik Berlin“.

Anlage 2.3/6 zu DIN V 4227 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 9.2

Der in Absatz 1 für die Dauerschwingfestigkeit angegebene Wert von 140 MN/m² gilt nur für Einzelspannglieder aus geripptem Spannstahl. Für Spannglieder aus Litzen oder glatten Spannstählen gilt anstelle des Wertes 140 MN/m² der Wert 110 MN/m².

2 Zu Abschnitt 12

Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Last, ist in Absatz 2 zusätzlich der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

**Anlage 2.3/7
zu DIN V 4227 Teil 6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 2
Anstelle von Absatz 3 gilt:
Auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung ist der in der Zulassung für die verwendeten Litzen und gezogenen Drähte angegebene Relaxationswert zu vermerken.
Im übrigen gilt DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1988, Abschnitt 2.2.
- 2 Zu Abschnitt 12
Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Lasteinwirkung, ist zusätzlich in Absatz 2 der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

**Anlage 2.3/8
zu DIN 18 551**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Zu Abschnitt 8.5

Die Bemessung von Stützenverstärkungen nach Abschnitt 8.5 in Verbindung mit DIN 1045 gilt nur für symmetrisch bewehrte Stützen mit quadratischem, rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt, die symmetrisch umlaufend verstärkt sind.

**Anlage 2.3/9
zu DIN V ENV 1992**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 Teile 1-3 bis 1-6, Ausgabe Dezember 1994, dürfen unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinien alternativ zu DIN 1045, DIN 4219 Teil 2 und DIN 4227 Teile 1, 2, 4 und 6 dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen zugrunde gelegt werden.
- 2 Bei der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen entsprechend DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 Teile 1-3 bis 1-6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, ist Beton zu verwenden, der DIN V ENV 206 entspricht.

**Anlage 2.3/10
zu DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Folgende Anwendungen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall nach § 22 SächsBO:
 - in Abschnitt 1.1
die Anwendung der Festigkeitsklassen B 105 und B 115
 - in Abschnitt 17.3.2
die Ausnutzung des traglaststeigernden Einflusses einer Umschnürbewehrung aufgrund eines genaueren Nachweises
 - in Abschnitt 26.2
der genauere Nachweis nach Theorie II. Ordnung (Die Hochtemperatur-Materialkennwerte des verwendeten Betons sind nachzuweisen.)
 - in Abschnitt 26.3 und 26.4
der Verzicht auf Anordnung einer Brandschutzbewehrung bei Anwendung betontechnischer Maßnahmen
Die Wirksamkeit der vorgesehenen betontechnischen Maßnahmen ist anhand von Brandversuchen nach DIN 4102 Teil 2 nachzuweisen.

- 2 Zu Abschnitt 7.4.2.1 Absatz (1)
Die in Satz 2 angegebenen Zielwerte der Eignungsprüfung beziehen sich auf die Mittelwerte von Serien von je 3 Proben.
DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 7.4.2.2 gilt in diesem Zusammenhang nicht.
- 3 Zu Abschnitt 7.4.2.1 Absatz (5)
Als Mindestwerte für die Zugfestigkeit sind die Werte der Tabelle R 9 und für den Elastizitätsmodul die Werte der Tabelle R 4 einzuhalten.
- 4 Zu Abschnitt 7.4.3.5.2 Absatz (3)
Die 3er Stichprobe ist gleichbedeutend mit der Serie aus 3 Würfeln nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 6.5.1 Absatz 2.
- 5 Zu Abschnitt 26.1
Ergänzend zu Satz 1 gelten für Wände die Regelungen von DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1994, Abschnitt 4.

**Anlage 2.3/11
zu Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Die Einführung der technischen Regel umfasst nur die Anwendung auf die Instandsetzung von Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist.

**Anlage 2.3/12
zu Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 206**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Baustellenbeton mit Festigkeitsklassen > C 20/25 nach DIN V ENV 206 ist als Beton B II nach DIN 1045 zu behandeln.

**Anlage 2.3/102
zu DIN 4227 Teil 1 Änderung A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Zu Abschnitt 6.7.3

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Zeile 1:
Die Nummerierung des Absatzes (1) entfällt.
- Satz 1:
Statt „Gleichung (1)“ muss es „Gleichung (100)“ heißen.
- Gleichung μ_s :
Statt „ $\mu_s = \dots (1)$ “ muss es „ $\mu_s = \dots (100)$ “ heißen.
- Gleichungsparameter σ_s Legende:
Statt „nach Tabelle 6“ muss es „nach Tabelle 5.1“ heißen.
- Gleichungsparameter ξ_1 Unterparameter ξ Legende:
Statt „nach Tabelle 7“ muss es „nach Tabelle 5.2“ heißen.
- Tabelle 6 Überschrift:
Statt „Tabelle 6“ muss es „Tabelle 5.1“ heißen.
- Tabelle 6 Legende:
Statt „Gleichung (1)“ muss es „Gleichung 100“,
statt „Tabelle 6“ muss es „Tabelle 5.1“
und statt „Tabelle 7“ muss es „Tabelle 5.2“ heißen.
- Tabelle 7 Überschrift:
Statt „Tabelle 7“ muss es „Tabelle 5.2“ heißen.
- Anmerkung:
Die Anmerkung entfällt.

**Anlage 2.4/1
zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.4 und 2.7
der Liste der Technischen Baubestimmungen**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, veröffentlicht im Sonderheft 11/1 der „Mitteilungen“ * des Deutschen Instituts für Bautechnik, zu beachten.

* Siehe Fußnote ²⁾ auf der letzten Seite der Liste

Anlage 2.4/2
zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.4 und 2.7
der Liste der Technischen Baubestimmungen

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die Herstellungsrichtlinie Stahlbau, veröffentlicht im Sonderheft 11 der „Mitteilungen“^{*} des Deutschen Institutes für Bautechnik zu beachten.

Anlage 2.4/3
zu DIN 18 806 Teil 1

- 1 Bei Anwendung der technischen Regel sind die Normen
DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981
und
DIN 4114 Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953
zu beachten.
- 2 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
 - Abschnitt 4.2 Fußnote 1:
Statt „Siehe Seite 2“ muss es „Siehe Seite 1“ heißen.
Anhang A Tabelle A.1 Legende:
Statt „- 4^λ“ muss das letzte Glied in der Formel (A.1)
„- 4^{λ²}“ heißen.

Anlage 2.4/4
zu DIN 18 809

- 1 Bei Anwendung der technischen Regel sind die Normen
DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981,
und
DIN 4114 Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953
zu beachten.
- 2 – Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen.
Abschnitt 3.1 Bild 3 Zeichnungstext:
Statt „ $I_e = \frac{2}{3}$ für λ_{II} “ muss es im Kragbereich
„ $I_e = 2 \cdot I_3$ für λ_{II} “ heißen.
 - Abschnitt 3.1 Tabelle 1 Zeile 1 Spalte 3:
Statt „ $\left(\frac{b}{I_M}\right)^2$ “ muss es in der Formel „ $\left(\frac{b}{I_M}\right)$ “ heißen.

Anlage 2.4/6
zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7
zu DIN 18807 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Abschnitt 4.2.3.6 Bild 9 Legende:
Statt „nach Abschnitt 3.2.5.3“ muss es jeweils „nach Abschnitt 4.2.3.3“ heißen.
- Abschnitt 4.2.3.7 Satz 1:
Statt „höchstens 30° kleiner“ muss es „mindestens 30° kleiner“ heißen.

Anlage 2.4/8
zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Abschnitt 3.3.3.1 Satz 2:
Statt „Aufzählung a)“ muss es „Punkt 1“ heißen.
- Abschnitt 3.3.3.1 Satz 3:
Statt „Aufzählung b)“ muss es „Punkt 2“ heißen.
- Abschnitt 3.6.1.5 Tabelle 4 Überschrift:
Statt „je Rippe“ muss es „je mm Stahlkerndicke und je Rippe“ heißen.

Anlage 2.4/101
zu DIN 4132

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Die Norm ist zu beachten, soweit Kranbahnen ihre Lasten auf bauliche Anlagen übertragen, so dass deren Standsicherheit auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit ihnen verbundenen Kranbahnen abhängt.

Anlage 2.4/102
zu DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, gilt in Verbindung mit DIN 18 809, Ausgabe September 1987, für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrückenbauten und in Verbindung mit DIN 18 806 Teil 1, Ausgabe März 1984, und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern, Ausgabe März 1981, für die Bemessung und Konstruktion von Verbundbauten bis zum Erscheinen entsprechender Europäischer Normen.

Anlage 2.4/103
zu Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern

Bei Anwendung der technischen Regel sind die Normen
DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981
und
DIN 4114 Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953
zu beachten.

Anlage 2.4/104
zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) alternativ zu DIN 18800 Teil 1 und 7 dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
- 2 Bei der Ausführung von Stahlbauten ist zusätzlich DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, zu beachten.

Anlage 2.4/105
zu DAST-Richtlinie 103

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Deckblatt Titel der Bezugsnorm Eurocode 3 Legende:
Statt „Bemessungsregeln für Stahlbau“ muss es „Bemessungsregeln für den Hochbau“ heißen.

^{*} Siehe Fußnote ²⁾ auf der letzten Seite der Liste

- Abschnitt 3.2 Satz 2:
Statt „Für die geschweißten“ muss es „Für die nicht geschweißten“ heißen.
- Anhang C Absatz 6:
Statt „ Φ “ muss es in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen und den zugehörigen Parametererläuterungen „ φ “ heißen.
- Anhang C Absatz 9 Satz 1:
Statt „Ermüdungsbelastung“ muss es „Ermüdungsfestigkeit“ heißen.

**Anlage 2.5/1
zu DIN 1052 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15
Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11 Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser.
- 2 Zu Abschnitt 7.2.4
Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.
- 3 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
Abschnitt 4.3.2 Tabelle 4:
Statt „22,5“ muss es für den Dübeltyp A, Außendurchmesser $d_d = 80$ mm in der Spalte für d_n „25“ heißen.

**Anlage 2.5/2
zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie alternativ zu DIN 1052 dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

**Anlage 2.5/3
zu DIN 1052 Teil 1 Änderung A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Zu Abschnitt 3 Spiegelstrich zu Abschnitt 14, Absatz 2: Statt der angegebenen Fassung zur Aufzählung b) gilt folgende Fassung:

„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

**Anlage 2.6/1
zu technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Überkopfverglasungen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1
Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Überkopfverglasungen in Kulturgewächshäusern nach DIN 11535-1 und auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m².

- 2 Zu Abschnitt 3
Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (zum Beispiel Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen – abweichend von Tabelle 1 – alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.

**Anlage 2.6/102
zu DIN 18 516 Teil 1, Ausgabe Januar 1990**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Für Stahltrapezprofile, die als hinterlüftete Außenwandbekleidungen zum Anwendungsbereich dieser Norm gehören würden, gelten die Bestimmungen in dieser Norm nur insoweit, als in DIN 18 807 Teil 1 bis 3, Ausgabe Juni 1987, keine Regeln enthalten sind.

**Anlage 2.6/101
zu DIN 18069**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Zu Abschnitt 2.2.2
Bezüglich der Verwendung von Metall-Bolzen und Metall-Dübeln gilt zusätzlich DIN 18168 Teil 1, Ausgabe Oktober 1981, Abschnitt 8.2.

**Anlage 2.7/1
zu DIN 1056**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Zu Abschnitt 10.2.3.1
Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

**Anlage 2.7/2
zu DIN 4112**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Zu Abschnitt 5.17.3.4
Der Absatz 3 gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

**Anlage 2.7/3
zu DIN 4131**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Zu Abschnitt A.1.3.2.3
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten, auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

**Anlage 2.7/4
zu DIN 4133**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Zu Abschnitt A.1.3.2.2
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten, auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/6 zu DIN 11 622 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Auf folgenden Druckfehler wird hingewiesen:
Abschnitt 4 Absatz 3 Buchstabe b) Zeile 5:
Statt „ $d \geq 10 \text{ m}$ “ muss es „ $d > 10 \text{ m}$ “ heißen.

Anlage 2.7/7 zu DIN 11 622 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Zu Abschnitt 3.3
Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruhedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2 Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8 zu DIN 4421

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

Anlage 2.7/9 zu DIN 4420 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

Anlage 2.7/10 zu Richtlinien für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet und unabhängig vom Betriebsführungssystem wirkt.
- 1.1 Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, muss das Sicherheitssystem mindestens folgende Betriebswerte überwachen:
 - Drehzahl,
 - Lastabwurf (Netzausfall),
 - Kurzschluss,
 - Überleistung,

- Erschütterungen,
- Funktionsfähigkeit des Betriebsführungsrechners.

- 1.2 Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - den Rotor in Ruhestellung zu bringen,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten.
- 1.3 Das Sicherheitssystem muss bestehen aus
 - mindestens zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremsanlagen. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen. Eines dieser Bremssysteme muss den Rotor zum Stillstand bringen können;
 - einer zum Betriebssystem redundanten Signalführung zur Auslösung der Bremsysteme;
 - einer Not-Ausschaltung;
 - einem Zugriff auf den Lastabwurfschalter, falls die Last den Bremsvorgang behindert;
 - bei den im Anhang A zur Richtlinie definierten kleinen Windenergieanlagen ist ein Bremssystem ausreichend.
- 2 Windenergieanlagen, die keine kleinen Anlagen nach Anhang A zur Richtlinie sind, müssen eine Vorrichtung zur Arretierung des antriebs- und übertragungstechnischen Teiles und der Windrichtungsnachführung besitzen, damit Montage-, Überprüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3 Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, müssen durch Gutachten einer sachverständigen Stelle* bestätigt werden:
 - die Schnittgrößen aus dem maschinentechnischen Teil der Windenergieanlage als Einwirkungen auf den Turm nach Abschnitt 10 der Richtlinie,
 - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweise für die Teile der Maschine einschließlich der Rotorblätter, die an der Aufnahme der Einwirkungen und ihrer Weiterleitung auf den Turm beteiligt sind,
 - das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit des Sicherheitssystems. Hierbei sind auch gegebenenfalls Auflagen für Prüfungen bei Inbetriebnahme, Inspektion und Wartung zu formulieren.

Anlage 3.1/101 zu DIN 4102 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Abschnitte 7.2 und 7.3 sind von der Einführung ausgenommen.
Soweit eine Kennzeichnung nach bauaufsichtlichen Vorschriften erforderlich wird, sind die Kennzeichen nach Abschnitt 7.1 zu verwenden.
- 2 Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen oder Prüfberichten sind für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
- 3 Wegen der Zuordnung der in dieser Norm angegebenen Baustoffklassen zu bauaufsichtlichen Vorschriften siehe Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.

* Als sachverständige Stellen kommen insbesondere die nachfolgend genannten in Betracht:

1. Germanischer Lloyd AG, Postfach 111 606, D-20416 Hamburg
2. Bureau Veritas Hamburg, Postfach 100 940, D-20006 Hamburg
3. Technischer Überwachungsverein Norddeutschland e.V., Postfach 540 220, D-22502 Hamburg
4. TÜV BAU- UND BETRIEBSTECHNIK GmbH, – TÜV Bayern – (Zentralabteilung), Prüfamts für Baustatik für Fliegende Bauten Westendstraße 199, D-80686 München
5. HD-Technic, Engeneering Office, Venesch 6a, D-49477 Ibbenbüren
6. Det Norske Veritas, Nyhavn 16, DK-1051 Kopenhagen K
7. Energieonderzoek Centrum Nederland (ECN), Postbus 1, NL-1755 ZG Petten

**Anlage 3.1/102
zu DIN 4102 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
- 2 Wegen der Zuordnung der in dieser Norm angegebenen Feuerwiderstandsklassen zu bauaufsichtlichen Vorschriften siehe Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.

**Anlage 3.1/3
zu DIN 4102 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
- 2 Sind nach bauaufsichtlichen Bestimmungen nichttragende Außenwände mindestens feuerhemmend herzustellen, so müssen diese mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse W 30 oder F 30-B erfüllen; sind die nichttragenden Außenwände mindestens feuerbeständig herzustellen, so müssen diese mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse W 90 oder F 90-AB erfüllen.

**Anlage 3.1/104
zu DIN 4102 Teil 6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
- 2 Bei Verwendung von Lüftungsleitungen und Brandschutzklappen ist die Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (RbAL) zu beachten.
- 3 Zur Verhinderung der Übertragung von Feuer und Rauch über Lüftungsanlagen entsprechend den Anforderungen nach RbAL sind je nach System einzubauen:
 - a) Brandschutzklappen der Klassifizierung K30, K60 oder K90 in Wände und Decken mit Feuerwiderstandsanforderungen,
 - b) Brandschutzklappen der Klassifizierung K30 U, K60 U oder K90 U in Unterdecken mit Feuerwiderstandsanforderungen und
 - c) Absperrvorrichtungen der Klassifizierung K30-18017, K60-18017 oder K90-18017 in Lüftungsleitungen nach DIN 18017 mit jeweils anforderungsgerechten Auslöseeinrichtungen.
- 4 Wird entsprechend den bauaufsichtlichen Vorschriften nur die Verhinderung der Übertragung von Rauch gefordert, so dürfen Absperrvorrichtungen gegen Rauch (Rauchschutzklappen) mit entsprechenden Verwendbarkeitsnachweisen und nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Absperrvorrichtungen gegen Rauch in Lüftungsleitungen eingebaut werden.

**Anlage 3.1/105
zu DIN 4102 Teil 7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
- 2 Bei Anwendung der Norm ist weiterhin Folgendes zu beachten:
 - 2.1 Die Norm ist als Prüfnorm für die Beurteilung begrünter Dächer – Extensivbegrünungen, Intensivbegrünungen, Dachgärten – ungeeignet. Für die Beurteilung einer ausreichenden Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme können jedoch die nachstehenden Ausführungen zugrunde gelegt werden.
 - 2.2 Dächer mit Intensivbegrünung und Dachgärten – das sind solche, die bewässert und gepflegt werden und die in der Regel eine dicke Substratschicht aufweisen – sind als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) zu bewerten.
 - 2.3 Bei Dächern mit Extensivbegrünungen durch überwiegend niedrig wachsende Pflanzen, zum Beispiel Gras, Sedum, Eriken, ist ein ausreichender Widerstand gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gegeben, wenn
 - eine mindestens 3 cm dicke Schicht Substrat (Dachgärtnererde, Erds substrat) mit höchstens 20 Gew.% organischen Bestandteilen vorhanden ist; bei Begrünungsaufbauten, die dem nicht entsprechen, zum Beispiel Substrat mit höherem Anteil organischer Bestandteile oder Vegetationsmatten aus Schaumstoff, ist ein Nachweis nach DIN 4102 Teil 7 bei Neigung von 15° und im trockenen Zustand (Ausgleichsfeuchte bei Klima 23/50) ohne Begrünung zu führen;
 - Gebäudeabschlusswände, Brandwände oder Wände, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, mindestens 30 cm über das begrünte Dach, bezogen auf Oberkante Substrat bzw. Erde, geführt sind; sofern diese Wände aufgrund bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nicht über Dach geführt werden müssen, genügt auch eine 30 cm hohe Aufkantung aus nichtbrennbaren Baustoffen oder ein 1 m breiter Streifen aus massiven Platten oder Grobkies;
 - vor Öffnungen in der Dachfläche (Dachfenster, Lichtkuppeln) und vor Wänden mit Öffnungen ein mindestens 0,5 m breiter Streifen aus massiven Platten oder Grobkies angeordnet wird, es sei denn, dass die Brüstung der Wandöffnung mehr als 0,8 m über Oberkante Substrat hoch ist und
 - bei aneinandergereihten, giebelständigen Gebäuden im Bereich der Traufe ein in der Horizontalen gemessener mindestens 1 m breiter Streifen nachhaltig unbegrünt bleibt und mit einer Dachhaut aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen ist.

**Anlage 3.1/106
zu DIN 4102 Teil 11**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Rohrummantelungen und Rohrabschottungen
 - 1.1 Nach § 38 Abs. 1 SächsBO dürfen Leitungen durch bestimmte Bauteile, an die Feuerwiderstandsanforderungen gestellt werden, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist

oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Diese Vorkehrungen müssen die Anforderungen der Norm an die Feuerwiderstandsklasse R30 bzw. R90 entsprechend der Bauteilanforderung erfüllen.

- 1.2 Eine Übertragung von Feuer und Rauch ist nicht zu befürchten, so dass Vorkehrungen hiergegen nicht getroffen zu werden brauchen, bei der Durchführung von

a) Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm aus nichtbrennbaren Baustoffen – ausgenommen Aluminium – für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dampf oder nichtbrennbare Gase,

b) Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 32 mm aus brennbaren Baustoffen oder aus Aluminium für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dampf oder nichtbrennbare Gase und

c) Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 65 mm aus nichtbrennbaren Baustoffen – ausgenommen Aluminium – für brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase

durch Wände und Decken, an die Feuerwiderstandsanforderungen gestellt werden, wenn der lichte Abstand der Leitungen untereinander bei Leitungen nach a) mindestens dem 1-fachen, im Übrigen mindestens dem 5-fachen des größeren Leitungsdurchmessers entspricht und der Raum zwischen den Leitungen und den umgebenden Bauteilen mit nichtbrennbaren Baustoffen oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig verschlossen wird. Bei Verschlüssen mit Baustoffen aus Mineralfasern müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C aufweisen. Bei Verschlüssen mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen oder mit Baustoffen aus Mineralfasern darf die Breite des Raumes zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil nicht mehr als 15 mm betragen. Werden für die Leitungsdurchführung Hüllrohre verwendet, so müssen diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

- 1.3 Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dampf oder nichtbrennbare Gase dürfen außerdem einzeln durch die Decken geführt werden, wenn sie in den Geschossen und durchgehend im Deckenanschluss

– in Schlitzen von massiven Wänden verlegt werden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischen Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden; die verbleibenden Wandquerschnitte müssen die erforderliche Feuerwiderstandsdauer behalten, oder

– derart in Wändecken von massiven Wänden verlegt werden, dass sie mindestens zweiseitig von den Wänden und im Übrigen von Bauteilen aus mindestens 15 mm dickem mineralischen Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder aus mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen vollständig umschlossen sind.

Abzweigende Rohrleitungen, die nur innerhalb eines Geschosses und nicht zwischen Nutzungseinheiten geführt werden, dürfen offen verlegt werden.

- 1.4 Bei Leitungen aus nichtbrennbaren oder schwerentflammbaren Rohren sind die Schutzmaßnahmen nach Ziffer 1.3 nur in jedem zweiten Geschoss erforderlich.

2 Installationsschächte und -kanäle

- 2.1 Nach § 38 Abs. 8 SächsBO sind Installationsschächte und -kanäle in Gebäuden so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in Treppenträume, andere Geschosse, andere Nutzungseinheiten oder Brandabschnitte übertragen werden können.

Hierzu müssen die Installationsschächte und -kanäle für die jeweilige Leitungsart die Anforderungen an die Feuer-

widerstandsklasse I 30, I 60 oder I 90 oder die Anforderungen nach DIN 4102-4 Ziffer 8.6 erfüllen.

- 2.2 Installationskanäle sind in Abweichung von DIN 4102 Teil 11 Bild 8 ohne eine Abschottung im Wandbereich zu prüfen.

- 3 Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind

– für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,

– für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.

Anlage 3.1/107 zu DIN 4102 Teil 12

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Abschnitte 8 und 9 der Norm sind von der Einführung ausgenommen; dafür gelten die Festlegungen gemäß Bauregelliste A Teil 2 Spalte 3 (Verwendbarkeitsnachweis).

- 2 Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind

– für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,

– für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.

- 3 Wird in bauaufsichtlichen Bestimmungen verlangt, dass Kabel oder Leitungen so beschaffen oder geschützt sein müssen, dass sie bei Brandeinwirkung ihre Funktionsfähigkeit für eine bestimmte Zeit behalten, so müssen sie, je nach Verwendungen, die Anforderungen der Funktionsklassen E 30, E 60 oder E 90 erfüllen; siehe hierzu die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (RbALei).

- 4 Prüfergebnisse von Starkstromkabeln mit integriertem Funktionserhalt gelten grundsätzlich nur für die jeweils geprüfte Kabelart (Kabelbauart) und nur für Kabel der gleichen Kabelbauart bis zu dem geprüften Nennquerschnitt (Kabeltyp).

Die Prüfergebnisse zum Funktionserhalt elektrischer Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt gelten auch nur für die geprüfte Verlegetechnik (Art und Abstand der Tragevorrichtungen und/ oder Halterungen).

- 5 Eine Prüfung nach DIN 4102 Teil 12 gilt für die jeweilige Funktionserhaltsklasse als bestanden, wenn während der vorgesehenen Dauer des Funktionserhaltes kein Kurzschluss und keine Unterbrechung des Stromflusses eingetreten ist. Die mögliche Funktionsbeeinträchtigung infolge thermischer Widerstandserhöhung der Leiter ist nicht Gegenstand der Prüfung nach der Norm. Bei Anwendung von Kabelanlagen mit klassifiziertem Funktionserhalt nach DIN 4102 Teil 12 muss dieser Einfluss berücksichtigt werden; die Leiterquerschnitte sind entsprechend zu dimensionieren.

Anlage 3.1/103 zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Bei Anwendung der technischen Regel sind die Berichtigungen zu DIN 4102 Teil 4: Berichtigung 1, Ausgabe Mai 1995, Berichtigung 2, Ausgabe April 1996 und Berichtigung 3, Ausgabe September 1998, zu beachten.

- 2 Die Norm enthält neben der Zusammenstellung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile auch eine Zusammenstellung von Bauarten mit Anwendungsbedingungen, für die der Nachweis über ihre Verwendung bzw. Anwendung geregelt ist; der Übereinstimmungsnachweis bleibt davon unberührt.

**Anlage 3.1/108
zu DIN 4102 Teil 13**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
- 2 Folgende Benennungen in bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen den in DIN 4102 Teil 13 Tabelle 1 angegebenen Feuerwiderstandsklassen:

1		2
Bauaufsichtliche Benennung		Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 Teil 13 Tabelle 1
1	feuerhemmend	F30
2	feuerbeständig	F90
3	Gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen für 30 Minuten 60 Minuten 90 Minuten	G30 G60 G90

- 3 Gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen der Feuerwiderstandsklassen G30, G60 oder G90 sind nur an Stellen einzubauen, an denen mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Bedenken bestehen nicht, wenn solche Verglasungen zum Beispiel als Lichtöffnungen in Wänden notwendiger Flure mindestens 1,8 m über Oberfläche Fertigfußboden eingebaut werden.

**Anlage 3.5/101
zu Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)**

- 1 Bei Anwendung der Richtlinie ist Folgendes zu beachten:
 - 1.1 Diese Richtlinie regelt ausschließlich die Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe.
 - 1.2 Eine Löschwasser-Rückhalteanlage ist nicht erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe unterhalb der Schwellenwerte nach Nummer 2.1 der Richtlinie gelagert werden.
 - 1.3 Für bauliche Anlagen, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und auf die die Richtlinie nach Nummer 2.2 und 2.3 keine Anwendung findet, ist eine allgemeine Bemessungsregel für Löschwasser-Rückhalteanlagen nicht möglich. Sofern für solche Anlagen die Zurückhaltung verunreinigten Löschwassers erforderlich ist, muss über die Anordnung und Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen im Einzelfall entschieden werden.
 - 1.4 Der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasser-Rückhalteanlagen ist durch den Bauherrn zu erbringen. Dieser ist auch für die Angaben zu den Lagermengen und zur Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe verantwortlich; eine Nachprüfung dieser Angaben durch die Behörde findet nicht statt.
- 2 Behandlung bestehender baulicher Anlagen
 - 2.1 Eine Anpassung bestehender baulicher Anlagen an die Anforderungen der Richtlinie kann nur im Wege der Anordnung für den jeweiligen Einzelfall oder im Rahmen von Genehmigungsverfahren für wesentliche Änderung verlangt werden.
Als Rechtsgrundlage für diese Anordnung kommen insbesondere § 84 SächsBO oder § 17 BImSchG in Betracht. In begründeten Einzelfällen können Anordnungen zudem auf die wasserrechtliche Eingriffsbefugnis der Wasserbehörde nach dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) vom

23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), in Verbindung mit § 19g Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 WHG gestützt werden.

- 2.2 Bei Lagern mit Löschwasser-Rückhalteanlagen, die bis zum In-Kraft-Treten der Richtlinie nach
 - a) der TRbF 100 „Allgemeine Sicherheitsanforderungen“ Nummer 5.3 sowie Anlage 1 vom Juli 1987 und Anlage 2 vom März 1989,
 - b) der TRbF 514 „Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ Anhang 1 vom September 1987,
 - c) dem „Brandschutzkonzept für Chemikalienlager im Hinblick auf den Schutz der Gewässer“ des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. (VCI) vom April 1987,
 - d) den „Regeln zur Verbesserung des Brandschutzes in Pflanzenschutzmittellagern“ gemäß Anhang zur „IPS-Leitlinie Brandschutz in Pflanzenschutzmittellagern“ vom Mai 1987 des Industrieverbandes Pflanzenschutz e.V.,
 - e) dem Entwurf 06/88 der „Richtlinie für den Brandschutz für Lager mit gefährlichen Stoffen“ des Verbandes der Sachversicherer (VdS)
 errichtet oder umgerüstet wurden, ist eine Anpassung an die Richtlinie im Allgemeinen nicht erforderlich.
- 3 Bezüglich der in diesem Einführungserslass und in der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte, Prüfverfahren, Prüfungen durch Prüfstellen oder fremdüberwachende Stellen beziehen, gilt:
 - 3.1 Auch Produkte und Prüfverfahren dürfen angewendet werden, die Normen, sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
Sofern für ein Produkt eine Überwachungs- oder Prüfzeichenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit, zum Beispiel durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn das Produkt ein Überwachungs- beziehungsweise Prüfzeichen trägt oder für das Produkt der genannte Brauchbarkeitsnachweis vorliegt.
 - 3.2 Prüfungen, die von Prüfstellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Prüfstelle auf Grund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bietet, die Prüfung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Prüfstelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen ist.
 - 3.3 Als fremdüberwachende Stellen können auch Überwachungsstellen anderer EG-Mitgliedsstaaten eingeschaltet werden, die auf Grund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Fremdüberwachung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremdüberwachende Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen ist.

**Anlage 3.7/101
zu Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an
Leitungsanlagen (RbALei)**

- 1 Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Hingewiesen wird darauf, dass die Vorschriften der Bekanntmachung vom 24. September 1992 (SächsABl. SDR. Nr. 9) zur Einführung der Technischen Baubestimmungen *DIN 4102 Teil 9, Ausgabe Mai 1990*
- Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen und *DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985*
 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabscottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- bei der Hindurchführung von Leitungen durch Wände und Decken, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstandes gestellt werden, ebenfalls zu beachten sind. Auf weitere mitgeltende Regeln wird in den Anmerkungen (Fußnoten) zu den Richtlinien hingewiesen. Lüftungsleitungen liegen nicht im Geltungsbereich der Richtlinien; für diese ist die Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (RbAL), Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 8. September 1992 (SächsABl. SDR. Nr. 8 1992), zu beachten.

**Anlage 4.1/1
zu DIN 4108 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- 1 zu Abschnitt 5.2.4:
- Ausgenommen sind die Dämmsysteme folgender Konstruktionen:
 - Extruderschaum als Umkehrdach unter Verwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschaum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4, die mit einer Kiesschicht oder mit einem Betonplattenbelag (zum Beispiel Gehwegplatten) in Kiesbettung oder auf Abstandhaltern abgedeckt sind. Die Dämmplatten sind einlagig auf ausreichend ebenem Untergrund zu verlegen. Die Dachentwässerung ist so auszubilden, dass ein langfristiges Überstauen der Wärmedämmplatten ausgeschlossen ist. Ein kurzfristiges Überstauen (während intensiver Niederschläge) kann als unbedenklich angesehen werden.
- Bei leichter Unterkonstruktion mit einer flächenbezogenen Masse unter 250 kg/m² muss der Wärmedurchlasswiderstand unterhalb der Abdichtung mindestens 0,15 (m² · K)/W betragen.
- Bei der Berechnung des vorhandenen Wärmedurchgangskoeffizienten k_D ist der errechnete k-Wert um einen Betrag Δk nach folgender Tabelle zu erhöhen:

Anteil des Wärmedurchlasswiderstandes unterhalb der Dachhaut in % des gesamten Wärmedurchlasswiderstandes	Erhöhung des k-Wertes Δk W/(m ² · K)
0–10	0,05 *
10,1–50	0,03
>50	0

Überschreitet der Anteil des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteilschichten unter der Dachhaut ein Drittel des gesamten Wärmedurchlasswiderstandes, so ist ein diffusionstechnischer Nachweis nach DIN 4108-5 zu führen.

- Wärmedämmsysteme als Perimeterdämmung (außenliegende Wärmedämmung erdberührender Gebäudeflächen) ohne lastabtragende Funktion unter Anwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschaum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4 oder Schaumglas nach DIN 18174 und DIN V 4108-4, wenn die Perimeterdämmung nicht ständig im Grundwasser liegt. Langanhaltendes Stauwasser oder drückendes Wasser ist im Bereich der Dämmschicht zu vermeiden. Die Dämmplatten müssen dicht gestoßen im Verband verlegt werden und eben auf dem Untergrund aufliegen.
- Schaumglasplatten sind miteinander vollfugig und an die Bauteilflächen großflächig mit Bitumenkleber zu verkleben. Die Oberfläche der verlegten, unbeschichteten Schaumglasplatten ist vollflächig mit einer bituminösen, frostbeständigen Deckbeschichtung zu versehen. Diese entfällt bei werkseitig beschichteten Platten, wenn es sich um eine mit Bitumen aufgebraute Beschichtung handelt.
- 2 Die Abschnitte 6 und 7 sind von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 4.1/2
zu DIN 4108 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Der Abschnitt 4 ist von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 4.2/101
zu DIN 4109**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 5.1 Tabelle 8 Fußnote 2
Die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ermittelten erforderlichen Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w, res}$) sind von der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen; sie müssen über 50 dB liegen.
- 2 Zu Abschnitt 6.3 und 7.3
Eignungsprüfungen dürfen nur von besonders benannten Prüfstellen der Gruppe I** durchgeführt werden.
- 3 Zu Abschnitt 8
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} \geq 50$ dB betragen muss. Die Messungen müssen von sachverständigen Stellen vorgenommen werden, die im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zu beauftragen sind. In Betracht kommen insbesondere Prüfstellen der Gruppen I und II**.

* Dieser Wert ist stets anzusetzen, wenn der Wärmedurchlasswiderstand der Bauteilschichten unter der Dachhaut < 0,1 (m² · K)/W beträgt

** Die anerkannten sachverständigen Prüfstellen der Gruppen I und II werden vom Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin, in einer Liste zusammengefasst und veröffentlicht.
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekanntgemacht in der Zeitschrift „Der Prüfingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Baustatik.

- 4 Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen vor Außenlärm (Tabelle 8) bedarf es, wenn
- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB), oder
 - b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmminderungsplänen nach § 47a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB(A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Sanatorien,
 - 61 dB(A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlich genutzten Räumen,
 - 66 dB(A) bei Büroräumen und Räumen ähnlicher Nutzung.

**Anlage 4.2/2
zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109**

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

**Anlage 5.1/1
zu DIN 4149**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Zu Abschnitt 5

In den Erdbebenzonen 3 und 4 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2, 3 und 4 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen gegen herabfallende Teile ausreichend geschützt sind.

In den Erdbebenzonen 3 und 4 dürfen für Wände nur Steine verwendet werden, deren Stege in Wandlängsrichtung durchlaufen. Als solche Steine gelten auch bauaufsichtlich zugelassene Steine mit elliptischer oder rhombenförmiger Lochung. Andere Steine dürfen verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung mindestens 2,0 N/mm² beträgt.

**Anlage 5.1/101
zu DIN 4149 Teil 1, Änderung A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Um Zweifelsfälle bei der Anwendung der Karte auszuschließen, hat die Zuordnung von Verwaltungseinheiten zu den Erdbebenzonen nach folgender Aufstellung zu erfolgen:
Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149 Teil 1, Ausgabe April 1981
- 2 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
Erdbebenzone 1 Landkreis Plauen-Land:
statt „Reuth“ muss es heißen „Reuth b. Reichenbach“,
nach „Reuth b. Reichenbach“ ist unter Gemeinde einzufügen:
„Ruppertsgrün“
Erdbebenzone 1 Landkreis Zwickauer Land:
statt „Hartmannsdorf b. Kirchberg“ muss es heißen „Hartmannsdorf b. Zwickau“
- 3 Die Aufstellung ist abgedruckt im SächsABl. SDR. Nr. 6/1995 S. 157.

**Anlage 5.2/1
zu DIN 68 800 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 6.1/1
zu PCB-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Die Einführung bezieht sich nur auf die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6.

**Anlage 6.2/1
zu Asbest-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

**Anlage 107.4/101
zu Richtlinie für Querschnittsverminderungen an Hausschornsteinen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Werden für Querschnittsverminderungen Innenschalenformstücke verwendet, die zur Herstellung der Innenschale mehrschaliger Hausschornsteine allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, sind keine weiteren Prüfungen erforderlich.
- 2 Maßgebend für die Ermittlung des neuen Schornsteinquerschnitts ist die Wärmedurchlasswiderstandsgruppe des vorhandenen Schornsteins entsprechend DIN 18 160 Teil 1, Ausgabe Februar 1987, Tabelle 1.
Dabei gelten folgende Festlegungen und Ergänzungen:
 - Einschalige Schornsteine, die aus Formstücken nach DIN 18 150, Ausgabe Januar 1964 oder September 1979, oder aus Schornsteinformstücken entsprechend allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ohne Angaben über die Wärmedurchlasswiderstandsgruppe errichtet wurden, können ohne Nachweis der Wärmedurchlasswiderstandsgruppe III zugerechnet werden.
 - Schornsteine, wie vor beschrieben, jedoch mit mindestens 11,5 cm dicker Ummantelung aus Mauersteinen, können der Wärmedurchlasswiderstandsgruppe II zugerechnet werden.
 - Für die Wärmedurchlasswiderstandsgruppen einschaliger, gemauerter Schornsteine gelten die Angaben von DIN 18 160 Teil 1, Ausgabe Februar 1987, Tabelle 2.
 - Zweischalige Schornsteine, die aus Schornsteinformstücken entsprechend allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ohne Angaben über die Wärmedurchlasswiderstandsgruppe errichtet wurden, können ohne Nachweis der Wärmedurchlasswiderstandsgruppe III zugerechnet werden.
 - Dreischalige Schornsteine, die aus Formstücken und Dämmstoffen entsprechend allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen errichtet wurden, können ohne Nachweis einer zusätzlichen Wärmedurchlasswiderstandsgruppe IIa mit einem Wärmedurchlasswiderstand von 0,40 m² K/W zugerechnet werden.
 - Schornsteine der Wärmedurchlasswiderstandsgruppe III können ohne Nachweis der Wärmedurchlasswiderstandsgruppe II und Schornsteine der Wärmedurchlasswiderstandsgruppe II der zusätzlichen Wärmedurchlasswiderstandsgruppe IIa zugerechnet werden, wenn eine

nachträglich eingebrachte Dämmstoffschicht über die ganze Schornsteinhöhe aus Dämm-Massen mindestens 2,0 cm oder aus Dämmplatten mindestens 1,5 cm dick ist; Schornsteine der Wärmedurchlasswiderstandsgruppe III können der zusätzlichen Wärmedurchlasswiderstandsgruppe IIa zugerechnet werden, wenn diese Dämmstoffschicht mindestens 4,0 cm bzw. 3,0 cm dick ist.

- 3 Punkt 7 der Richtlinie entfällt. Hinsichtlich der Verwendbarkeit der Bauprodukte gelten die Anforderungen der §§ 20 ff der Sächsischen Bauordnung.

Anlage 7.1/101 zu DIN 18 065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 18065 ist auch anzuwenden auf Treppen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.
- 2 Von der technischen Regel kann auch abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsBO vorliegen.

Anlage 7.2/101 zu DIN 18 024 Teil 1

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 53 Abs. 1 SächsBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2, 12.2, 13 bis 16 und 19 sind nicht anzuwenden.

Anlage 7.2/102 zu DIN 18 024 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 53 Abs. 1 SächsBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in der Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 6 Satz 4, 8, 11 Satz 1, 13, 14 und 16 sind nicht anzuwenden.

Anlage 7.3/101 zu DIN 18 025 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/102 zu DIN 18025 Teil 2

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage F (zu Kenn- Nr. 3.8)

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie – KLR –) – Fassung Juni 1996 –

- 1 Schutzziel
 - 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist es, beim Brand eines Lagers für Sekundärstoffe aus Kunststoff der Ausbreitung von Feuer vorzubeugen und wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen (§ 19 Abs. 1 LBO).
 - 1.2 Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie abgestufte Anforderungen an:
 - die Größe der Flächen von Brand- und Lagerabschnitten,
 - die Lagerguthöhe,
 - die Begrenzung der Brand- und Lagerabschnitte durch Wände oder durch Freiflächen.
- 2 Geltungsbereich
Diese Richtlinie gilt für die Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff – nachstehend als Stoffe bezeichnet – in Lagermengen von mehr als 200 m³ in Form von Mono- oder Mischfraktionen in kompakter Form oder als Schüttgut, lose, in ortsfesten und ortsbeweglichen Behältern, in Lagergebäuden und im Freien.
- 3 Flächen für die Feuerwehr
Für den Einsatz der Feuerwehr sind auf dem Grundstück geeignete Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle herzustellen.
- 4 Lagerung von Stoffen in Gebäuden
 - 4.1 Die Lagerung von Stoffen darf in Gebäuden nur in den Erdgeschoss erfolgen.
 - 4.2 Das Lager ist durch Brandwände in Brandabschnitte von höchstens 5000 m² zu unterteilen.
 - 4.3 Jeder Brandabschnitt ist durch mindestens 5 m breite Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 300 m² zu unterteilen.
 - 4.4 In einem Brandabschnitt müssen vorhanden sein
 - stationäre automatische Feuerlöschanlagen oder Rauchabzugsanlagen in Verbindung mit automatischen Brandmeldeanlagen, wenn der Brandabschnitt größer als 800 m² ist,
 - stationäre automatische Feuerlöschanlagen, wenn der Brandabschnitt größer als 1600 m² ist.
- 5 Lagerung von Stoffen im Freien
 - 5.1 Als Lagerung von Stoffen im Freien gilt auch eine Lagerung innerhalb eines Brandabschnittes mit einem Dach, wenn
 - die zulässige Lagerguthöhe durchgehend mindestens 2,50 m unterhalb der Unterkante des niedrigsten Teils des Dachs endet,
 - der Brandabschnitt an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Seiten vollflächig offen ist und
 - die übrigen Seiten des Brandabschnitts, die nicht vollflächig offen sind, eine Länge von höchstens 45 m haben.
 - 5.2 Das Lager ist durch mindestens 10 m breite, nicht überdachte Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Brandabschnitte von höchstens 2000 m² zu unterteilen. Die Wände sind
 - bei Brandabschnitten ohne Dächer mindestens 1 m über die zulässige Lagerguthöhe,
 - bei Brandabschnitten mit Dächern nach Abschnitt 5.1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bis unter die Dachhaut,
 - bei Brandabschnitten mit Dächern nach Abschnitt 5.1 aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m über Dach zu führen.

- 5.3 Jeder Brandabschnitt ist durch mindestens 5 m breite Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Lagerabschnitte von höchstens 400 m² zu unterteilen. Die Wände sind mindestens 0,50 m über die zulässige Lagerguthöhe zu führen.
- 5.4 Brand- und Lagerabschnitte dürfen folgende Lagertiefen nicht überschreiten:
 - 40 m, wenn zwei sich gegenüberliegende Seiten für die Brandbekämpfung frei zugänglich sind,
 - 20 m, wenn nur eine Seite für die Brandbekämpfung zugänglich ist.
- 5.5 Lager im Freien müssen von den Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 10 m einhalten oder gegenüber Grundstücksgrenzen feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Öffnungen bis mindestens 1 m über der zulässigen Lagerguthöhe haben.
- 6 Lagerguthöhe
Die Lagerguthöhe darf bei Schüttung 5 m, bei Blocklagerung 4 m nicht überschreiten.
Die zulässigen Lagerguthöhen sind deutlich sichtbar auszuschildern.
- 7 Tragbare Feuerlöscher
Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- 8 Löschwasserversorgung
Für die Brandbekämpfung muss Löschwasser in einer Menge von mindestens 96 m³/Std. über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die für den Brandschutz zuständige Dienststelle kann eine größere Löschwassermenge verlangen, wenn dies erforderlich ist.
- 9 Betriebliche Maßnahmen
 - 9.1 Auf dem Grundstück muss ein Fernmeldehauptanschluss vorhanden sein.
 - 9.2 Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.